



<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

## Deckblatt für schriftliche Leistungskontrollen

NOTE

<b>Fach</b>	Bachelorprüfung im Privatrecht II und III gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a RSL RW, FS 2019
<b>Themensteller/-in</b>	Proff. <b>Stephanie Hrubesch-Millauer</b> /Susan Emmenegger Frédéric Krauskopf/Alexander Markus/Stephan Wolf
<b>Datum der Leistungskontrolle</b>	13. Juni 2019
<b>Matrikel-Nr.</b>	.....
<b>Muttersprache</b>	.....

### Hinweise

- Die Leistungskontrolle umfasst **17** vorbedruckte Seiten (inkl. Deckblatt) sowie ..... beschriebene Seiten auf Dekanatspapier.
- Die Seiten sind zu nummerieren.
- Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten. Bilden Sie – soweit nichts Spezielles angeordnet ist – *ganze Sätze*. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes und unter Angabe der vollständigen Bestimmungen zu prüfen und zu begründen*.
- *Punkte für* das Aufführen der einschlägigen *Gesetzesnormen* werden nur gegeben, wenn die Bestimmung *vollständig* wiedergegeben wird. Wird beispielsweise „Art. 28 Abs. 2 ZGB“ gefordert, so ergibt „Art. 28 ZGB“ noch keinen Punkt.
- Beachten Sie, dass neben der *materiell-rechtlichen Qualität* der Arbeit auch *Aufbau, Sprache/Stil* und *juristische Argumentation* – und zwar nicht nur mittels einiger Zusatzpunkte – bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.
- Die Antworten werden nur bewertet, wenn sie auch *bei der richtigen Aufgabenstellung* beantwortet werden.
- Hinweis zu Fall B: Die Antworten sind direkt auf dem Prüfungsbogen einzutragen.

- Hinweis zu den Multiple Choice-Aufgaben: Sofern nichts anderes vermerkt ist, ist nur eine Antwort richtig. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte, aber werden mit null Punkten bewertet. Werden mehr als die erforderliche Anzahl Antworten angekreuzt, gilt die Frage ebenfalls als falsch beantwortet. Ist nicht deutlich ersichtlich, welche Antwort angekreuzt wurde, werden keine Punkte vergeben. Begründungen und Erläuterungen werden nicht bewertet. Markieren Sie die richtige Antwort direkt auf dem Prüfungsbogen.
- Schreiben Sie bitte *leserlich*, Unleserliches wird nicht korrigiert!
- Beachten Sie die relative *Gewichtung der Aufgaben* durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung).

Viel Erfolg!

**Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile:**

Fall A:	51.5 Punkte
Fall B:	8 Punkte
Fall C:	35 Punkte
Multiple Choice-Aufgaben:	51 Punkte
<u>Aufbau, Sprache / Stil und Argumentation:</u>	<u>4.5 Punkte</u>
<b>TOTAL:</b>	<b>150 Punkte</b>

---

**Korrekturfeld** (vom Professor oder von der Professorin nach der Korrektur auszufüllen):

Anzahl max. möglicher Punkte .....

Erreichte Punkte .....

Unterschrift .....

---

## FALL A

### **Sachverhalt:**

Dr. Thomas Seiler ist Arzt und betreibt eine Privatpraxis in Guttannen, einem kleinen Dorf im Berner Oberland mit ca. 350 Einwohnern. Guttannen liegt an der Passstrasse der Grimsel und in ca. 45 km Entfernung zu Interlaken, wo sich das nächstgelegene Spital befindet. Dr. Seiler ist der einzige Arzt im näheren Umkreis von Guttannen und damit für die Gesundheitsversorgung der gesamten Dorfbevölkerung sowie der umliegenden (noch) kleineren und teilweise sehr abgelegenen Ortschaften zuständig. Da sich auf der Passstrasse im Sommer leider auch immer wieder Unfälle ereignen, ist er auch bei solchen häufig im Einsatz. Die ständige Einsatzbereitschaft macht ihm aufgrund seiner grossen Passion für seinen Beruf und der Liebe zu seiner Region jedoch nichts aus.

Leider ist auch Guttannen aufgrund des demografischen Wandels vom Problem der Überalterung betroffen. Aus diesem Grund muss Dr. Seiler häufig Hausbesuche machen, da ein Grossteil seiner Patienten nicht mehr mobil für einen Besuch in seiner Praxis ist. Er verfügt deshalb über ein geräumiges und zuverlässiges Auto der Marke „Jeep“ (BE 123 456). Aufgrund der Hausbesuche und seiner Einsätze bei Unfällen sowie anderen medizinischen Notfällen in der Region, hat er seinen Jeep zudem mit den notwendigsten medizinischen Geräten ausgerüstet. So sind im Auto ein Defibrillator, ein mobiles Ultraschallgerät sowie ein Notfall-Beatmungsgerät vorhanden.

Im Frühling hatte Dr. Seiler das Bedürfnis, seinem Neffen Jonathan Bieri ein grosszügiges Geschenk zu machen. Da Jonathan für sich keine berufliche Perspektive in Guttannen sah, zog dieser nach Thun (Oberland), um sich dort als Immobilienmakler selbständig zu machen. Damit das Immobilienbüro seines Neffen auch einen guten Eindruck macht, versprach Dr. Seiler, er werde Jonathan seinen wertvollen Eichenholztisch zum Geschenk machen. Die beiden schlossen daraufhin am 15. März 2019 einen Vertrag mit folgendem Inhalt, welcher auch von beiden unterzeichnet wurde:

#### *Vereinbarung zwischen*

*Dr. Thomas Seiler, geb. 27.12.1964, Grimselstrasse 5, 3864 Guttannen*

*„Schenker“*

*und*

*Jonathan Bieri, geb. 25.08.1987, Bahnhofstrasse 64a, 3600 Thun*

*„Beschenker“*

*Dr. Thomas Seiler erklärt hiermit, seinem Neffen Jonathan Bieri seinen Eichenholztisch (Fabrikationsnr. 1258424) zu schenken.*

*Die Schenkung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Jonathan Bieri ein Immobilienbüro eröffnet.*

*Jonathan Bieri nimmt die Schenkung dankend an.*

*15. März 2019*

*T. Seiler*

Dr. Thomas Seiler

*J. Bieri*

Jonathan Bieri

Nachdem Jonathan Bieri eine entsprechende Lokalität in Thun gefunden hatte, plante er für Mai 2019 die Eröffnung seines Immobilienbüros. Voller Freude kontaktierte er seinen Onkel Dr. Seiler und lud ihn zur Eröffnungsfeier ein, in der Hoffnung, dieser werde den versprochenen Eichenholztisch gleich mitbringen. Zur Enttäuschung von Jonathan war dies jedoch nicht der Fall. Vielmehr musste er feststellen, dass ihm sein Onkel zunehmend auswich. Telefonisch teilte ihm Dr. Seiler sodann mit, dass er den Vertragsschluss bereue und den Eichenholztisch nun doch behalten werde.

Erbost ab diesem Verhalten seines Onkels machte sich Jonathan am Abend des 2. Juni 2019 auf, um seinen Onkel in der Arztpraxis zur Rede zu stellen und den Eichenholztisch zu fordern. Im Büro von Dr. Seiler kam es zu einem heftigen Streit, woraufhin Dr. Seiler dieses wutentbrannt verliess, um sich zu sammeln. Während der kurzen Abwesenheit von Dr. Seiler entdeckte Jonathan den auf „seinem“ Eichenholztisch liegenden Jeep-Autoschlüssel, behändigte sich des Schlüssels und verliess die Praxis. Er stieg in den vor der Praxis parkierten Jeep von Dr. Seiler und schrieb seinem Onkel noch auf dem Parkplatz der Praxis eine SMS. In dieser teilte er ihm mit, er habe den Autoschlüssel aus Rache mitgenommen, sitze jetzt vor der Praxis im Jeep und fahre sogleich mit diesem nach Thun. Er werde den Jeep in seiner Privatgarage an seinem Wohnsitz abstellen und ihn dort behalten. Dr. Seiler ist entsetzt und möchte natürlich seinen Jeep (inkl. medizinischer Geräte) zurückhaben.

### **Aufgabe 1:**

**Welche Möglichkeiten hat Dr. Seiler in materiell-rechtlicher Hinsicht, um seinen Jeep (inkl. medizinischer Geräte) zurückzuerhalten? [18 Punkte]**

*Hinweis: Besitzesrechtsklagen nach Art. 932 ff. ZGB sind nicht zu prüfen.*

### ***Sachverhaltsfortsetzung:***

Dr. Seiler ist dringend auf seinen medizinisch ausgerüsteten Jeep angewiesen. Er befürchtet bei Notfällen nicht schnell genug vor Ort zu sein, dafür haftbar zu werden und grossen Reputationsschaden zu erleiden. Er muss seinen Jeep deshalb sofort zurückhaben. Er kann in absehbarer Zeit auch keinen Ersatzwagen mit der dringend benötigten Ausrüstung auftreiben.

### **Aufgabe 2:**

- a) **Welche zivilprozessuale Massnahme empfehlen Sie ihm zu ergreifen? Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen vorliegen und formulieren Sie den entsprechenden Antrag. [10 Punkte]**
- b) **Welches Beweismass ist zu erfüllen und wodurch zeichnet sich dieses aus? Geben Sie zudem eine kurze Prognose hinsichtlich der Erfüllung dieses Beweismasses ab. [2 Punkte]**
- c) **Bestimmen Sie die örtliche und sachliche Zuständigkeit. [4 Punkte]**

### ***Sachverhaltsfortsetzung:***

Nach dem Vorgefallenen möchte Dr. Seiler den Schreibtisch erst recht nicht an Jonathan übergeben. Jonathan hingegen besteht darauf, dass ihre Vereinbarung erfüllt wird.

### **Aufgabe 3:**

- a) **Qualifizieren Sie das Rechtsgeschäft zwischen Dr. Seiler und Jonathan. Erläutern Sie auch die sich aus dieser Vereinbarung grundsätzlich für beide Parteien ergebenden Rechtsfolgen. [9 Punkte]**
- b) **Gibt es für Dr. Seiler Möglichkeiten, die vereinbarte Schenkung des Tisches an Jonathan zu widerrufen? Wenn ja, welche? [8.5 Punkte]**

### **FALL B**

#### ***Sachverhalt:***

Die Ehegatten Loic und Rachel Bruni-Atherton heirateten ohne Abschluss eines Ehevertrages im Jahr 2009. Bei Eheschluss verfügte Rachel über ein Sparkonto bei der UBS im Umfang von CHF 270'000.00, da sie bereits einige Jahre erfolgreich als Möbeldesignerin tätig war. Loic führte vor der Ehe ein aufregendes Leben als Reiseblogger und verfügte über kein voreheliches Vermögen. Nach der Hochzeit begann er mit einem Teilzeitpensum in einem Reisebüro zu arbeiten.

Im Jahr 2011 entdeckten Rachel und Loic ein Haus in der Nähe von Köniz. Die Eltern von Loic kauften das Haus und schenken es ihm zu Alleineigentum, wobei es zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von CHF 600'000.00 aufwies. Grund für diesen tiefen Verkehrswert war die Renovationsbedürftigkeit der Liegenschaft. Hierfür investierte Rachel CHF 200'000.00 von ihrem obgenannten UBS-Konto in die Renovation des Badezimmers, der Küche und des Wohnzimmers. Aufgrund dieser Renovationen und der allgemeinen Wertsteigerung von Grundstücken in der Region Köniz, weist die Liegenschaft im Mai 2019 einen Verkehrswert von CHF 900'000.00 auf.

Im November 2018 verstarb die Mutter von Rachel und sie erbt aus dem bescheidenen Nachlass Silberschmuck im Wert von CHF 2'000.00.

Während der Ehe konnte Loic CHF 80'000.00 aus Arbeitserwerb ansparen (inkl. Zinsen). Im Mai 2019 lassen sich Rachel und Loic scheiden. Rachel verfügt noch immer über ihr voreheliches UBS-Konto, welches während der Ehe Zinsen von CHF 500.00 abwarf. Zusätzlich konnte sie während der Ehe aus Arbeitserwerb CHF 159'500.00 (inkl. Zinsen) ansparen.

Hinweis: Die Antworten sind direkt auf diesem Blatt einzufügen.

**Aufgabe:**

- a) Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor, indem Sie hierzu die nachfolgende Tabelle ausfüllen. [6.5 Punkte]

Ehegatte	Vermögenswert	Eigengut	Errungenschaft	Gesetzesartikel

- b) Führen Sie in einem Satz aus, welcher Ehegatte gegenüber dem andern eine Forderung aus Errungenschaft hat und wie hoch diese ausfällt. [1.5 Punkte]

---

---

---

---

## **FALL C**

### **Sachverhalt:**

Nina Schurter ist gelernte Velomechanikerin und hat per 1. Mai 2019 eine neue Arbeitsstelle bei der ScottBikes GmbH angetreten. Im Arbeitsvertrag zwischen Nina Schurter und der ScottBikes GmbH ist eine Probezeit von drei Monaten vorgesehen, wobei die Kündigungsfrist während der Probezeit vollumfänglich wegbedungen wurde (was zulässig ist, *siehe untenstehende Hinweise*).

Noch während der Probezeit (am 16. Mai 2019) erfährt Kate Courtney, Geschäftsführerin der ScottBikes GmbH, dass Nina Schurter Mitglied der Gewerkschaft UNIA ist und dort auch aktiv an der Organisation von Unterschriftensammlungen etc. teilnimmt. Da sie diese Mitgliedschaft als mit dem Arbeitsverhältnis unvereinbar betrachtet, erklärt Kate Courtney gegenüber Nina Schurter noch gleichentags die Kündigung, übergibt ihr diese zudem schriftlich und schickt Nina nach Hause.

Nina Schurter ist mit der Kündigung nicht einverstanden, sie erachtet diese als missbräuchlich. Von einer befreundeten Juristin erfährt sie, dass sie bei missbräuchlicher Kündigung gestützt auf Art. 336a Abs. 1 OR eine Entschädigung verlangen könne. Gleichzeitig teilt ihr die Freundin jedoch mit, wenn sie eine solche Entschädigung geltend machen wolle, müsse sie gemäss Art. 336b Abs. 1 OR spätestens bis zum Ende der Kündigungsfrist schriftlich bei der ScottBikes GmbH Einsprache gegen die Kündigung erheben.

Nina Schurter ist ob dieser Informationen verwirrt und ersucht Sie deshalb am 17. Mai 2019 um Rat.

### *Hinweise:*

*Bei Arbeitsverhältnissen kann die während der Probezeit gesetzlich vorgesehene Kündigungsfrist von sieben Tagen (Art. 335b Abs. 1 OR) ganz wegbedungen werden. Es handelt sich dann um eine sog. „entfristete“ Kündigung, bei welcher das Arbeitsverhältnis mit dem Zugang der Kündigung endet.*

*Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist formfrei gültig.*

*Bei Art. 336b OR handelt es sich um eine absolut zwingende Vorschrift (siehe Art. 361 Abs. 1 OR).*

### **Aufgabe 1:**

**Legen Sie Art. 336b Abs. 1 OR im Hinblick auf das Ergebnis des Obergerichts (siehe Beilage zu Fall C) anhand der gängigen Auslegungselemente und unter Erläuterung dieser aus. Umschreiben Sie dazu in einem ersten Schritt auch die hier vorliegende Problematik sowie Begriff, Ziel und Methode der Gesetzesauslegung. [16.5 Punkte]**

*Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich missbräuchlich erfolgte. Es sind somit keine Ausführungen zur Zulässigkeit der Kündigung an sich zu machen.*

### **Aufgabe 2:**

- a) Erklären Sie den Begriff der Lücke und erläutern Sie die verschiedenen Lückenarten. [4.5 Punkte]**
- b) Liegt – unabhängig von der vertretenen Meinung des Obergerichts – in casu eine Lücke vor und wenn ja, welche Lückenarten kommen infrage? [7 Punkte]**

### **Aufgabe 3:**

Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort bei Aufgabe 2 davon aus, dass das Obergericht von einer echten Lücke spricht. Wie wird diese vom Obergericht in casu methodisch geschlossen? [4.5 Punkte]

### **Aufgabe 4:**

Art. 336a Abs. 2 OR spricht davon, dass die Entschädigung vom Gericht unter Würdigung aller Umstände festgesetzt wird. Worum handelt es sich hier und wie hat das Gericht bei der Festsetzung der Entschädigung methodisch vorzugehen? [2.5 Punkte]

## **Beilagen zu Fall C**

### **a) Gesetzestext**

#### **G. Beendigung des Arbeitsverhältnisses / III. Kündigungsschutz / 1. Missbräuchliche Kündigung**

##### **Art. 336a      b. Sanktionen**

<sup>1</sup> Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht. Schadenersatzansprüche aus einem anderen Rechtstitel sind vorbehalten.

<sup>3</sup> Ist die Kündigung nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich, so darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.

##### **Art. 336b      c. Verfahren**

<sup>1</sup> Wer gestützt auf Artikel 336 und 336a eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Ist die Einsprache gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so kann die Partei, der gekündigt worden ist, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Wird nicht innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage anhängig gemacht, ist der Anspruch verwirkt.



## **G. Fin des rapports de travail / III. Protection contre les congés / 1. Résiliation abusive**

### **Art. 336a b. Sanction**

<sup>1</sup> La partie qui résilie abusivement le contrat doit verser à l'autre une indemnité.

<sup>2</sup> L'indemnité est fixée par le juge, compte tenu de toutes les circonstances; toutefois, elle ne peut dépasser le montant correspondant à six mois de salaire du travailleur. Sont réservés les dommages-intérêts qui pourraient être dus à un autre titre.

<sup>3</sup> En cas de congé abusif au sens de l'art. 336, al. 2, let. c, l'indemnité ne peut s'élever au maximum qu'au montant correspondant à deux mois de salaire du travailleur.

### **Art. 336b c. Procédure**

<sup>1</sup> La partie qui entend demander l'indemnité fondée sur les art. 336 et 336a doit faire opposition au congé par écrit auprès de l'autre partie au plus tard jusqu'à la fin du délai de congé.

<sup>2</sup> Si l'opposition est valable et que les parties ne s'entendent pas pour maintenir le rapport de travail, la partie qui a reçu le congé peut faire valoir sa prétention à une indemnité. Elle doit agir par voie d'action en justice dans les 180 jours à compter de la fin du contrat, sous peine de péremption.

## **G. Fine del rapporto di lavoro / III. Protezione dalla disdetta / 1. Disdetta abusiva**

### **Art. 336a b. Sanzione**

<sup>1</sup> La parte che disdice abusivamente il rapporto di lavoro deve all'altra un'indennità.

<sup>2</sup> L'indennità è stabilita dal giudice, tenuto conto di tutte le circostanze, ma non può superare l'equivalente di sei mesi di salario del lavoratore. Sono salvi i diritti al risarcimento del danno per altri titoli giuridici.

<sup>3</sup> Se la disdetta è abusiva perché data nel quadro di un licenziamento collettivo (art. 336 cpv. 2 lett. c), l'indennità non può superare l'equivalente di due mesi di salario del lavoratore.

### **Art. 336b c. Procedura**

<sup>1</sup> La parte che intende chiedere un'indennità in virtù degli articoli 336 e 336a deve fare opposizione per scritto alla disdetta presso l'altra, il più tardi alla scadenza del termine di disdetta.

<sup>2</sup> Se l'opposizione è fatta validamente e le parti non si accordano per la continuazione del rapporto di lavoro, il destinatario della disdetta può far valere il diritto all'indennità. Il diritto decade se non è fatto valere mediante azione entro 180 giorni dalla cessazione del rapporto di lavoro.

## **b) Ausschnitt aus der Botschaft des Bundesrats**

### **Botschaft des Bundesrats vom 9. Mai 1984 zum Revisionsentwurf des Kündigungsrechts (BBl 1984 II 551 ff., 600)**

„Aus diesem Grund legt [Art. 336a Abs. 1 OR] fest, dass die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, der Gegenpartei eine Entschädigung auszurichten hat. Diese Entschädigung ist eine zivilrechtliche Strafe, der Genugtuungs- und pönale Funktion zukommt.“

### c) Ausschnitt aus einem Entscheid des Bundesgerichts

2. Eine Kündigung kann grundsätzlich auch während der Probezeit missbräuchlich sein. [...] Ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses missbräuchlich (Art. 336 OR), hat diejenige Partei, welche die Kündigung ausgesprochen hat, der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten (Art. 336a OR). Wer eine solche Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben (Art. 336b Abs. 1 OR). An die Formulierung der Einsprache werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn die betroffene Partei gegenüber der kündigenden Person schriftlich zum Ausdruck bringt, mit der Kündigung nicht einverstanden zu sein [...]. Ist die Einsprache gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann die Partei, der gekündigt worden ist, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend machen. [...]

2.1 Art. 336b OR wurde per 1. Januar 1989 ins Gesetz aufgenommen. Diese Bestimmung fehlte im Entwurf des Bundesrats zu dieser Gesetzesrevision. Sie wurde vom Parlament in Anlehnung an Art. 336g aOR ins Gesetz eingefügt [...] mit der Absicht, die Vertragsparteien nach erfolgter Kündigung zu einer gütlichen Einigung über die Fortführung des Arbeitsverhältnisses zu bewegen und ihnen nach dem Scheitern entsprechender Verhandlungen möglichst schnell Klarheit über die geltend gemachten Ansprüche zu verschaffen. Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass Rechtsuchende, die über diese speziellen Fristen nicht orientiert sind, Opfer der Fristen werden könnten, nahm dies aber mit Blick auf die Rechtssicherheit in Kauf [...].

2.3 Massgebend für die Einhaltung der Frist gemäss Art. 336b Abs. 1 OR ist nach herrschender Lehre der Zeitpunkt des Zugangs der Einsprache. Diese hat daher als empfangsbedürftige Willenserklärung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen [...].

3. Die für die Probezeit gesetzlich vorgesehene Kündigungsfrist von sieben Tagen (Art. 335b Abs. 1 OR) kann [...] durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag anders bestimmt (Art. 335b Abs. 2 OR) oder ganz wegbedungen werden. Bei der so genannten „entfristeten“ Kündigung endet das Arbeitsverhältnis mit dem Zugang der Kündigung [...].

3.1 Nach den Erwägungen des Obergerichts ergibt sich bei der Geltendmachung einer Entschädigung im Sinne von Art. 336a OR eine Schwierigkeit, wenn während der Probezeit die Kündigungsfrist gegenüber der gesetzlichen Vorgabe von sieben Tagen (Art. 335b Abs. 1 OR) deutlich gekürzt oder "entfristet" wird. Nach Art. 336b Abs. 1 OR müsse die erforderliche Einsprache nämlich "längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist" erfolgen und zwar dergestalt, dass sie binnen dieser Frist bei der Gegenpartei eintreffe. Dies sei aber bei einer "entfristeten Kündigungsfrist" schon theoretisch, bei einer verkürzten Kündigungsfrist praktisch unmöglich, da einige Tage verstreichen könnten, bis die Kündigung im Herrschaftsbereich der betroffenen Vertragspartei eintreffe. [...] weshalb von einer Gesetzeslücke auszugehen sei [...]. Die Einsprachefrist müsse während der Probezeit bei verkürzten oder aufgehobenen Kündigungsfristen mindestens sieben Tage entsprechend der dispositiven Kündigungsfrist während der Probezeit (Art. 335b Abs. 1 OR) betragen. Damit werde gewährleistet, dass die betroffene Vertragspartei ihre Ansprüche gemäss Art. 336a OR wahren könne.

## Multiple Choice-Aufgaben

1. Die A AG als Generalunternehmerin und Xander Meier unterzeichnen am 3. September 2018 einen Generalunternehmervertrag für die Erstellung von fünf Doppel Einfamilienhäusern in der Gemeinde Z. Dabei verpflichtet sich die A AG zur Erstellung des schlüsselfertigen Bauwerks und zur Erbringung der gemäss Baubeschrieb und Planungsgrundlagen definierten Leistungen. Der Werkpreis beträgt CHF 5'504'000. Die Bezugsbereitschaft ist im Werkvertrag auf den 4. November 2019 festgelegt.

Im Verlauf der Erstellung der Doppel Einfamilienhäuser treten Probleme auf. Xander beanstandet verschiedene Baumängel. Am 12. Juni 2019 stellt der von Xander beigezogene Gutachter Bernd Boll im Rahmen einer Expertise fest, dass die im Entstehen begriffenen Häuser gewisse Mängel aufweisen.

Kann Xander sofort etwas dagegen unternehmen? **[4 Punkte]**

- Er kann unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, den bezahlten Werkpreis zurückverlangen und Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses geltend machen.
  - Er kann bis zur Vollendung des Werks nichts unternehmen, sondern muss zuerst die Fertigstellung und Ablieferung der Häuser abwarten und dann seine Mängelrechte ausüben.
  - Er ist berechtigt, zur Ersatzvornahme zu schreiten und die Mängel auf Kosten der A AG beheben zu lassen. Zuvor muss er aber der A AG eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt haben mit der Androhung, sonst zur Ersatzvornahme zu schreiten.
  - Er muss zwingend das zuständige Gericht anrufen und sich gerichtlich ermächtigen lassen, die Beseitigung der Mängel durch einen Dritten vorzunehmen.
2. Die infolge geistiger Behinderung urteilsunfähige, 16-jährige Anna ist im zweiten Monat schwanger. Um Ärger mit ihren Eltern zu vermeiden, behält sie dies vorerst für sich. Ihre Eltern kommen allerdings schnell dahinter und fassen den Entschluss, dass Anna bei einem hierfür spezialisierten Spital einen (gemäss StGB straflosen) Schwangerschaftsabbruch ausführen lassen soll. Begeht die behandelnde Ärztin eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, wenn sie den Eingriff durchführt, obwohl Anna dem Eingriff nicht zustimmt? **[3 Punkte]**

- Nein, da Anna urteilsunfähig ist, können die Eltern von Anna einwilligen.
- Nein, denn in den Eingriff können sowohl Anna als auch ihre Eltern einwilligen.
- Nein, denn es liegt überhaupt keine Persönlichkeitsverletzung vor.
- Ja, denn in den Eingriff kann ausschliesslich Anna einwilligen.

3. Bruno Prost führt in der Altstadt von Bern eine kleine Bar. Er bezieht dabei seine gängigsten Spirituosen von einem Getränkegrosshändler aus Zürich. Im Vertrag unter Ziff. 2.2 steht: „Herr Prost wird für die nächsten zwanzig Jahre wöchentlich die in Ziff. 2.1 des Vertrags genannte Menge Spirituosen zum Preise von CHF 1'100 je Lieferung annehmen (Anpassung an die Teuerung vorbehalten).“ Nach einiger Zeit besuchen immer weniger Nachtschwärmer Brunos Bar und ihr Ruf wird immer schlechter. Im Keller stapeln sich Kisten voller Spirituosenflaschen; im Briefkasten die Post vom Betriebsamt. Welche Aussage stimmt? **[3 Punkte]**

- Der Vertrag zwischen Bruno und dem Grosshändler ist ein befristeter Dauerschuldvertrag. Weil befristete Verträge bekanntlich nicht gekündigt werden können, muss Bruno bis zum Ablauf der Vertragsdauer die verabredete Menge Spirituosen annehmen und bezahlen.
- Der Vertrag zwischen Bruno und dem Grosshändler ist nichtig, weil er Bruno übermässig in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit einschränkt.
- Der Vertrag zwischen Bruno und dem Grosshändler ist zwar übermässig bindend, aber nicht nichtig. Bruno kann dennoch die Vertragserfüllung verweigern.
- Der Vertrag zwischen Bruno und dem Grosshändler ist grundsätzlich jederzeit und von beiden Parteien kündbar.

4. Damit Benjamin von Caroline einen Kredit im Umfang von CHF 10'000 erhält, gibt seine Freundin Adrienne ihre edelste Uhr als Pfand an Caroline. Caroline, die eigentlich ziemlich vermögend ist und in einem grösseren Anwesen wohnt, hat plötzlich ebenfalls Liquiditätsprobleme. Sie sieht sich deshalb gezwungen, die erhaltene Uhr ihrerseits an Damian zu verpfänden, damit er ihr die Stundung einer Kaufpreiszahlung gewährt (Caroline möchte nicht in Verzug geraten). Damian hat keine Kenntnis davon, dass die Uhr eigentlich Adrienne gehört. Weil Damian unterdessen wittert, dass die Eintreibung der Kaufpreisforderung auch im neuen Tilgungszeitpunkt nur Ärger und Aufwand bringen wird, tritt er die Forderung an die Inkassoabteilung einer grossen Bank ab. Welche Aussage stimmt? **[3 Punkte]**

- Die Inkassoabteilung der Bank wird das Pfand verwerten lassen können, wenn Caroline im Tilgungszeitpunkt nicht zahlt.
- Die Bank hat das Pfandrecht nie rechtsgültig erhalten, weil Caroline die Uhr nicht an Damian verpfänden konnte.
- Der Verpfänder muss stets Schuldner der pfandgesicherten Forderung sein, weswegen die Uhr schon gar nicht an Caroline verpfändet wurde.
- Die Bank hat nur die Forderung, nicht aber das Pfandrecht an der Uhr erworben.

5. Eine der nachfolgenden Aussagen ist unzutreffend. Welche? **[3 Punkte]**

- Eine Abtretung ist formungültig, sofern nicht beide Parteien den Abtretungsvertrag unterschrieben haben.
- Wird für einen Vertrag ein Formvorbehalt vereinbart, so gilt vermutungsweise das Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit.
- Ein Schuldbekenntnis ist gültig auch ohne Angabe eines Verpflichtungsgrunds.
- Vertragsparteien können gültig vereinbaren, dass für grobfahrlässiges Verhalten von Hilfspersonen nicht gehaftet wird.

6. Die Statuten des relativ grossen, allerdings nicht im Handelsregister eingetragenen, Vereins „Ruderclub Schönensee“ führen folgende Organe auf: a) Ruderleitung b) Clubvorstand c) Mitgliederversammlung. Die Ruderleitung, bestehend aus drei Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung gewählt; sie koordiniert und überwacht den ganzen Ruderbetrieb, entscheidet über die Teilnahme an Wettkämpfen und beschafft selbständig neue Ruderboote. Nur Anschaffungen über CHF 10'000 müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Ruderleitung besteht aus Albert, Robin und Jessica. Als es um die Anschaffung eines neuen Wettkampfbootes des Typs „CarbonRow II“ geht (Neupreis: CHF 12'309), besteht Uneinigkeit: während Jessica und Albert das Boot unbedingt anschaffen wollen, sträubt sich Robin anfänglich gegen den Kauf. Jessica und Albert können Robin trotz dessen Bedenken bei der nächsten Sitzung der Ruderleitung vom Kauf überzeugen, woraufhin die Ruderleitung das Boot ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung anschafft. Welche Aussage stimmt? **[4 Punkte]**

- Der Kaufvertrag über das Boot ist gültig; Jessica, Albert und Robin können allerdings vom Vorstand abberufen werden.
- Die Ruderleitung ist kein Vertretungsorgan, weshalb der Kaufvertrag über das Boot ungültig ist.
- Der Kaufvertrag über das Boot ist gültig; Jessica, Albert und Robin sind dem Verein allerdings haftbar.
- Die Ruderleitung hat ihre Kompetenzen überschritten, weswegen der Kaufvertrag über das Boot ungültig ist.

7. Helga (geb. 1938) geniesst nach dem Tod ihres Mannes Karl ihren Lebensabend in einem grosszügigen Haus in Stadtnähe. Mit Hilfe ihres Sohnes Martin verfasst sie einen Vorsorgeauftrag, demgemäss Hildegart (geb. 1966) „Helga zu pflegen und in allen Angelegenheiten zu vertreten habe“. Hildegart verfügt über keine Kenntnisse in der Vermögensverwaltung, sie ist jedoch eine liebenswerte und soziale Person, welche Helga aus der Kirche kennt. Zwei Jahre später diagnostiziert Helgas Ärztin eine mittelschwere Form der Demenz: Helga vergisst zwar fast alles, dennoch scheint sie sich glücklicherweise häufig in luziden Momenten zu befinden. Als Martin davon erfährt, benachrichtigt er die zuständige Erwachsenenschutzbehörde. Diese stellt nach der kurzen Prüfung, ob 1. der Vorsorgefall eingetreten und 2. der Vorsorgeauftrag korrekt errichtet wurde, Hildegart unverzüglich die Validierungsurkunde mit umfassenden Befugnissen aus. Hildegart kümmert sich in der Folge zwar vorbildlich um Helga, aufgrund ihrer grossen Unbeholfenheit in finanziellen Angelegenheiten reduziert sich Helgas grosses Vermögen aber stetig. Welche zwei der nachfolgenden Antworten stimmen? **[3 Punkte]**

- Hildegart sowie der Kanton haften Helga für die Verminderung ihres Vermögens.
- Zum Schutze Helgas muss eine umfassende Beistandschaft verfügt werden.
- Zum Schutze Helgas muss eine Vertretungsbeistandschaft, unter Einschluss der Vermögensverwaltung, verfügt werden.
- Einzig Hildegart haftet Helga für die Verminderung ihres Vermögens.

8. Welche der folgenden Aussagen ist in Bezug auf die Prozessvoraussetzungen der ZPO korrekt?  
[3 Punkte]

- Der Katalog der Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ZPO ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis abschliessend zu verstehen.
- In Bezug auf das Gericht unterscheidet die herrschende Lehre folgende Prozessvoraussetzungen: örtliche, sachliche, persönliche und funktionelle Zuständigkeit.
- Die Partei, die ihr Schlichtungsgesuch oder ihre Klage beim unzuständigen Gericht eingereicht hat, hat nach der ZPO die Möglichkeit, ihre Eingabe innert drei Monaten bei der zuständigen Schlichtungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht neu einzureichen.
- In Bezug auf die Parteien greifen zivilprozessual folgende Prozessvoraussetzungen: Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Sachlegitimation, Postulationsfähigkeit und die Prozessführungsbefugnis.
- In Bezug auf den Streitgegenstand sind als Prozessvoraussetzungen das Rechtsschutzinteresse, die fehlende Rechtshängigkeit des Streitgegenstands in einem anderen Prozess, die fehlende materielle Rechtskraft (*res iudicata*) sowie (als Prozesshindernis) die fehlende Schiedsvereinbarung zu beachten.

9. Welche der folgenden Aussagen ist in Bezug auf die Rechtsmittel der ZPO bzw. des BGG korrekt?  
[3 Punkte]

- Auf kantonaler Ebene sind in erster Linie die Berufung und Beschwerde zu unterscheiden, wobei die Berufung das ordentliche, prinzipale, nicht suspensive Rechtsmittel darstellt.
- Im Anwendungsbereich der Dispositionsmaxime gilt das Verbot der *reformatio in peius*, d.h. die Rechtsmittelinstanz darf den angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten der Rechtsmittelklägerin abändern, es sei denn die Gegenpartei habe ihrerseits ein Rechtsmittel ergriffen.
- Im Rahmen der Berufung kann – im Gegensatz zur Beschwerde – zwar generell die unrichtige Rechtsanwendung, jedoch nur ausnahmsweise die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden.
- Bei den Begehren um Erläuterung und Berichtigung handelt es sich streng dogmatisch nicht um Rechtsmittel, sondern um blosse Rechtsbehelfe. Dennoch sind sie inhaltlich nicht nur auf die Klarstellung, sondern je nach Einzelfall auch auf die Abänderung eines Entscheids gerichtet.
- Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist in Zivilsachen (vermögensrechtliche Angelegenheiten) nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens CHF 30'000 (in arbeits- und mietrechtlichen Streitsachen CHF 15'000) beträgt.

10. Arnold Sommer führt einen kleinen Gärtnereibetrieb. Er soll bei der Familie Chappuis Gartenarbeiten vornehmen. Während er mit Frau Chappuis durch den Garten geht, werden mündlich die ungefähren Preise für die jeweiligen Arbeiten besprochen. Da es sich um zahlreiche Posten handelt, verspricht Arnold Sommer eine schriftliche Offertenstellung. Im Rahmen der Offertenstellung unterläuft Arnold Sommer ein Fehler. Er tippt gerade die einzelnen Posten in sein Excel-Sheet, als das Telefon klingelt. Er verschreibt sich deshalb beim Posten "Auffrischung des Kieswegs" und gibt CHF 400 statt CHF 1'400 ein. Die Offerte mit den Einzelposten, die er noch während des Telefonats per Mail an Frau Chappuis schickt, beträgt deshalb CHF 4'305 statt CHF 5'305. Frau Chappuis lässt ihn wissen, dass er mit den Arbeiten beginnen könne. Arnold Sommer bemerkt vor Beginn der Arbeiten seinen Fehler. Welche Aussage stimmt? **[4 Punkte]**

- Arnold Sommer unterliegt einem error in quantitate (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Der Vertrag über die Gartenarbeiten ist nicht gültig zustande gekommen.
- Es handelt sich um einen blossen Rechnungsfehler (Art. 24 Abs. 3 OR), der zu korrigieren ist.
- Es handelt sich um einen qualifizierten Motivirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Arnold Sommer kann darauf beharren, die Arbeiten zum Preis von CHF 5'305 durchzuführen.
- Keine der vorangehenden Aussagen trifft zu.

11. Nadine Schafer hat am 29. August 2016 einer Informationsveranstaltung der Sentum AG [Sentum] teilgenommen. Die Sentum bietet High Potential Yoga-Seminare an. Sie füllt noch vor Ort ein Anmeldeformular für einen Kurs aus, der CHF 7'500 kostet. Um vom Sonderangebot der Sofortbuchung zu profitieren (der Kurs kostet in diesem Fall nur CHF 6'500), leistet sie eine Anzahlung von CHF 3'000. Am 31. August 2016 teilt Nadine Schafer der Sentum telefonisch und schriftlich mit, sie verzichte auf den Kurs und fordere ihre Anzahlung zurück. Die Sentum reagierte darauf nicht. Mit Klage vom 13. November 2018 beantragt die Anwältin von Nadine Schafer die Zahlung von CHF 3'000, zuzüglich Zins zu 5% seit dem 7. Oktober 2016 (Datum des Mahnungszugangs). Der Rechtsvertreter der Sentum AG legt der Geschäftsleitung die Prozesschancen der Sentum dar. Er rechnet damit, dass die Sentum den Prozess gewinnt.

Wie schätzen Sie die Prozesschancen der Parteien ein: **[4 Punkte]**

- Die Sentum hat die bessere Aussicht auf den Prozessgewinn. Zwar war Nadine Schafer befugt, die Buchung zu widerrufen, weil es sich um ein Haustürgeschäft i.S.v. Art. 40a OR handelt. Aber ihr Rückforderungsanspruch ist verjährt.
- Nadine Schafer hat die besseren Aussichten auf den Prozessgewinn. Sie durfte die Buchung gestützt auf Art. 40e OR widerrufen. Ihr Rückforderungsanspruch ist nicht verjährt.
- Nadine Schafer hat die besseren Aussichten auf den Prozessgewinn. Zwar hätte sie die Buchung ursprünglich nicht widerrufen dürfen. Da aber die Sentum es unterlassen hat, der Stornierung zu widersprechen, hat diese Gültigkeit erlangt.
- Die Sentum hat die besseren Aussichten auf den Prozessgewinn. Nadine Schafer war nicht befugt, ihre Buchung zu widerrufen, da es sich nicht um ein Haustürgeschäft i.S.v. Art. 40a OR handelt. Sie hat deshalb auch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anzahlung.

12. Hans Berger und Viviane Loretan sind Eigentümer von zwei benachbarten Grundstücken im Kanton X. Zwischen diesen verläuft ein ca. 3 Meter breiter öffentlicher Fussweg. Auf dem Grundstück von Hans Berger befinden sich mehrere Bäume, welche sein Grundstück entlang dieses Fussweges dicht gesäumt abschliessen. Die Bäume wurden vor 10 Jahren gepflanzt, wobei drei Nussbäume inzwischen über 20 Meter hoch sind und einen Kronendurchmesser von mehreren Metern haben. Viviane Loretan stellt sich als Eigentümerin des benachbarten Grundstückes auf den Standpunkt, dass die drei grossen Nussbäume ihrer Liegenschaft massiv Sonne und Tageslicht entziehen. Aus diesem Grund verlangt sie deren Fällung gestützt auf Art. 684 Abs. 2 ZGB.

Das kantonale Pflanzenrecht (EG ZGB des Kantons X) enthält eine Vorschrift, wonach namentlich grosse Waldbäume nicht näher als 8 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden dürfen. Bei Verletzung dieser Vorschrift, hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks einen Beseitigungsanspruch, welcher jedoch innert 6 Jahren seit der Pflanzung verjährt. Hans Berger macht geltend, gestützt auf das kantonale Recht (siehe auch Art. 688 ZGB) könne die Fällung der Nussbäume nicht mehr verlangt werden. Welche Aussage stimmt? **[3 Punkte]**

- Die kantonale Bestimmung ist massgebend. Die Nussbäume dürfen somit nicht gefällt werden, da der Beseitigungsanspruch verjährt ist.
- Die Nussbäume dürfen gestützt auf Bundesrecht gefällt werden, wenn Schattenwurf und Lichtentzug durch sie eine übermässige Einwirkung i.S.v. Art. 684 ZGB darstellen.
- Die Nussbäume dürfen selbst dann gefällt werden, wenn keine übermässige Einwirkung i.S.v. Art. 684 ZGB vorliegt.
- Die Nussbäume dürfen nicht gefällt werden, da die Abstandsvorschrift des kantonalen Rechts nur auf grosse Waldbäume anwendbar ist.

13. Hermann war 25 Jahre lang Partner in einer führenden Schweizer Anwaltskanzlei. Nach der Scheidung vor fünf Jahren erlitt er einen Herzinfarkt und hatte eine schwere Lebenskrise. In dieser Zeit setzte er eine (formgültige) Patientenverfügung auf, in welcher er anordnete: „Für den Fall, dass ich urteilsunfähig bin, wünsche ich nicht reanimiert zu werden. Auf sämtliche lebenserhaltenden Massnahmen soll verzichtet werden.“ Mittlerweile hat Hermann sein Leben umgekrempelt: er führt nun einen kleinen Laden für vegane Speisen und hat das Bergsteigen für sich entdeckt. Zudem hat er eine neue Freundin, mit welcher er seit 3 Jahren zusammenwohnt. Er nimmt sich vor, die inzwischen 5-jährige Patientenverfügung bald abzuändern. Er kommt jedoch nicht mehr dazu, da er bei einer Bergtour verunglückt und schwer verletzt in die Unfallchirurgie eingeliefert wird. Nach der unverzüglich durchgeführten Notfalloperation wird er vorerst auf die Intensivstation verbracht, wo er, angeschlossen an diverse medizinische Gerätschaften, am Leben gehalten wird. Ob Hermann je wieder aufwachen wird, ist unklar. Über Hermanns Versicherungskarte weiss die behandelnde Ärztin von der Patientenverfügung. Hermanns Freundin weist sie zudem darauf hin, dass dieser die Patientenverfügung abändern wollte. Einen Vorsorgeauftrag hat Hermann nicht verfasst. Welche Aussage stimmt? **[3 Punkte]**

- Die Ärztin kann frei über die weitere Behandlung entscheiden.
- Der Patientenverfügung ist selbstverständlich zu entsprechen.
- Hermanns Freundin kann ihn in medizinischer wie auch nicht-medizinischer Hinsicht vertreten.
- Hermanns Freundin kann ihn nur in medizinischer Hinsicht vertreten.



14. Die Ehe von Bernd und Jolanda wurde mit Scheidungsurteil vom 12. Juni 2012 geschieden. Im Urteil wurde eine Unterhaltsrente in der Höhe von monatlich CHF 1'200 zu Gunsten von Jolanda festgesetzt. Eine Mankolage bestand nicht. Bereits kurze Zeit nach der Scheidung findet Jolanda einen neuen Lebenspartner, den Projektleiter Gustav, mit dem sie seit dem Sommer 2013 glücklich in einer festen Beziehung und in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Weil Gustav sehr gut verdient, besorgt Jolanda den Haushalt und arbeitet jeden Freitag in einer Blumenhandlung. Das Paar erwartet ein gemeinsames Kind. Bernd hat zwischenzeitlich in Folge des Todes seines Vaters beträchtliches Vermögen geerbt. Welche Aussage stimmt? **[3 Punkte]**

- Jolanda wird erfolgreich eine Erhöhung der Unterhaltsrente verlangen können, weil Bernd um einiges vermögender ist, als er es zum Zeitpunkt der Scheidung war.
- Bernd wird erfolgreich die Einstellung der Unterhaltsrente an Jolanda bewirken können.
- Bernd wird erfolgreich die Sistierung der Unterhaltsrente an Jolanda bewirken können.
- Bernd wird nichts unternehmen können. Die Unterhaltsrente ist weiterhin wie festgesetzt geschuldet.

15. Anton und Berta sind seit 1990 verheiratet und unterstehen dem ordentlichen Güterstand. 2019 lassen sich A und B scheiden. Folgende Vermögenswerte sind vorhanden: Eine Liegenschaft (Alleineigentum Anton, massgebender Wert CHF 2'000'000), ein Auto (Alleineigentum Anton, massgebender Wert CHF 20'000) und eine Violine (Alleineigentum Berta, massgebender Wert CHF 33'000).

Die Liegenschaft hat Anton im Jahre 2002 zu einem Preis von CHF 1'000'000 erworben. Der Kaufpreis wurde wie folgt getilgt: Ersparnisse aus dem während der Dauer der Ehe realisierten Arbeitserwerb von Anton in Höhe von CHF 800'000 sowie ein Erbvorbezug von Berta in Höhe von CHF 200'000.

Das Auto hat Anton für CHF 40'000 erworben, wobei CHF 30'000 aus seinem während der Dauer der Ehe angesparten Arbeitserwerb stammten und Berta CHF 10'000, welche sie von ihren Eltern geschenkt erhalten hatte, beisteuerte.

Berta hat die Violine für CHF 30'000 erworben, wobei der Kaufpreis durch einen Erbvorbezug von Anton in Höhe von CHF 10'000 sowie durch während der Dauer der Ehe angelegte Ersparnisse aus Arbeitserwerb von Berta in Höhe von CHF 20'000 getilgt wurde.

Welche der folgenden Aussagen stimmt (Hinweis: Es ist jeweils vom soeben geschilderten Sachverhalt auszugehen, d.h. die Fragen sind unabhängig voneinander)? **[5 Punkte]**

- Vorliegend beträgt die Errungenschaft von Anton CHF 1'610'000. Wäre seine Beteiligung an der Finanzierung der Violine von Berta in Höhe von CHF 10'000 mit Ersparnissen aus seinem während der Dauer der Ehe realisierten Arbeitserwerb (anstatt mit einem Erbvorbezug) geleistet worden, würde seine Errungenschaft CHF 1'621'000 betragen.
- Würde der aktuelle Wert der Liegenschaft nur CHF 900'000 (statt CHF 2'000'000) betragen, der aktuelle Wert des Autos aber CHF 44'000 (statt CHF 20'000), so würde das Eigentum von Berta einen Saldo von CHF 211'000 aufweisen.
- Vorliegend hat Berta gegen Anton einen Anspruch aus Vorschlagsbeteiligung in Höhe von CHF 796'500.
- Alle vorstehenden Aussagen sind falsch.